

Satzung

Satzung des „DANCE CONNECTION FACTORY e.V.“ in Hamburg beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.11.2021 in Hamburg.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Dance Connection Factory e.V.
und hat seinen Sitz in Hamburg.

Er ist am 12.11.2021 gegründet worden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hamburg.
- 1.3 Mit der Gültigkeit des Vereins wird der Verein Mitglied des
- a. DTV, Deutscher Tanzsport Verband e.V.
 - b. HATV, Hamburger Tanzsport Verband e.V.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch mehrfach wöchentliche Basis-Trainings mit dem Erlernen der Grundtechniken von Contemporary, Formation, Ballett und Jazz-Dance. Weiterhin wird die Teilnahme in nationalen und internationalen Wettbewerben angestrebt und fortgesetzt, sowohl in den Formationsdisziplinen wie auch in Einzelwettbewerben.

- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO in der jeweils gültigen Fassung).
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 DCF verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende (aktive) Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder
 - a. Studenten und Junioren in der Berufsausbildung, im Grundwehrdienst, im Freiwilligen Sozialen Jahr.
 - b. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.4 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag entbunden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaftergebenen Rechte und Pflichten.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht oder nicht vollständig gezahlt hat.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers vorzunehmen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 7.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.
- 8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6.
- 8.8 Der Vorstand ist verpflichtet, den Jugendwart bei Themen, die die Jugend betreffen, hinzuzuziehen.

§ 9 Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Jugendwart ist der Ansprechpartner für die Vereinsjugend und ist die Verbindung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins und denen des Vorstands. Er muss mindestens 18 Jahre alt und aktives oder passives Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- 10.2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 10.3 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

10.4 Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen, prüft den Jahresabschluss und berichtet an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Hamburger Tanzsport Verband (HATV) zu (siehe §1.3,b), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Satzung Dance Connection Factory e.V., beschlossen am 12.11.2021, geändert am 17.11.2021, eingetragen am 03.02.2022, geändert am 30.03.2023, geändert am 23.02.2024, geändert am 30.08.2024